



Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2023 – 2027

V1.0, 13. April 2023

1 Allgemein

Die Wahl der beiden zürcherischen Mitglieder des Ständerates finden gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrates am 22. Oktober 2023 statt. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser am 19. November statt.

Die beiden Ständeratsmandate werden nach dem Majorzwahlverfahren vergeben. Für eine Wahl im ersten Wahlgang ist die Erreichung des absoluten Mehrs nötig. Die massgebenden Stimmen, geteilt durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate ergibt aufgerundet das absolute Mehr. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das relative Mehr ausreichend (§ 77 f. Gesetz über die politischen Rechte [GPR]).

1.1 Wählbarkeit

Wählbar sind sämtliche Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich haben und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen sind. Zudem sind im Auslandschweizerregister des Kantons Zürich eingetragene Auslandschweizerinnen und -schweizer wählbar (§ 109 GPR).

Die Wählbarkeit hängt im Gegensatz zur Nationalratswahl nicht von der Einreichung eines Wahlvorschlags ab. Die Einreichung eines Wahlvorschlags führt jedoch zur Nennung einer kandidierenden Person auf dem Beiblatt des Wahlzettels.



1.2 Unvereinbarkeiten

Personen, die folgende Ämter, bzw. Funktionen ausüben, dürfen nicht gleichzeitig dem Ständerat angehören (Art. 14 Parlamentsgesetz [ParlG]):

- a. Von der Bundesversammlung gewählte Personen.
- b. Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.
- c. Personal der Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen.
- d. Mitglieder der Armeeleitung.
- e. Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.
- f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

Die Auslegungsgrundsätze des Büros des Ständerates zu den lit. e und f sind [im Bundesblatt zu finden](#).

2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschlagsformulare können über die [Webseite zu den National- und Ständeratswahlen](#) bezogen werden. Die Originale der ausgefüllten Wahlvorschläge mit sämtlichen Unterschriftenlisten müssen bis spätestens am Montag, 07. August 2023, 17.00 Uhr physisch beim Statistischen Amt, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, eingetroffen sein (§ 49 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]).

2.1 Angaben Kandidierende

Kandidierende Personen müssen auf dem Wahlvorschlag folgende Informationen angeben (§ 24 Verordnung über die politischen Rechte [VPR]):

- Vor- und Nachname
Es muss mindestens ein amtlicher Vor- und Nachname angegeben werden. Die Angabe sämtlicher im Einwohnerregister eingetragenen Vor- und Nachnamen ist jedoch nicht nötig.
- Falls davon abweichend: politischer Name und Vorname
Falls eine Person politisch unter einem anderen Namen bekannt ist, welcher auf dem Beiblatt aufgeführt werden soll, so kann dieser hier genannt werden. Dabei ist zu beachten, dass mindestens ein amtlicher Nachname auf dem Beiblatt aufgeführt wird!
- Geschlecht
Analog der Angabe im Personenstandregister



- Geburtsdatum
- Titel und Berufe
Alle hier aufgeführte Titel, Berufe und politische Mandate werden auf dem Beiblatt aufgeführt. Einzelne Angaben sind mit Komma zu trennen.
- Adresse
Angabe der Adresse des politischen Wohnsitzes (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).
- Parteizugehörigkeit
Falls eine kandidierende Person weder von einer Partei vorgeschlagen noch Mitglied einer Partei ist, ist die Bezeichnung «parteilos» anzugeben.
- bisher

Zusätzlich sind sämtliche Kandidierenden angehalten, für die Online-Publikation mindestens ein Portraitfoto mit neutralem Hintergrund in der Mindestauflösung von 300x300 Pixeln einzureichen. Das Foto ist an wahlen@statistik.ji.zh.ch zu senden.

2.2 Unterschriftenquorum

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen unterzeichnet werden (§ 51 GPR). Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls wird sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

2.3 Stimmrechtsbescheinigungen

Für die Unterschriften der kandidierenden und der unterzeichnenden Personen müssen keine Stimmrechtsbescheinigungen eingeholt werden. Das Statistische Amt prüft das Stimmrecht der kandidierenden und unterzeichnenden Personen nach der Einreichung der Wahlvorschläge. Es empfiehlt sich jedoch, mehr Unterschriften einzureichen als nötig sind, da erfahrungsgemäss zum Zeitpunkt der Prüfung nicht alle Unterzeichnenden stimmberechtigt sind.

2.4 Vertretung

Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags bezeichnen für den Kontakt mit den Behörden eine Listenvertretung und -stellvertretung (siehe Wahlvorschlagsformular). Die Vertreterin oder der Vertreter ist berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden den Wahlvorschlag in Zusammenarbeit mit den Behörden zu bereinigen und Beanstandungen rechtsverbindlich auszuräumen (§ 51 Abs. 3 GPR).

3 Wahlzettel und Beiblatt

Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt. Auf dem Beiblatt sind folgende Angaben der Kandidierenden, alphabetisch nach Nachname sortiert aufgeführt:

Nachname, Vorname, Partei, Jahrgang, Wohnort, Titel, Beruf(e) (bisher)



4 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 19. November 2023 statt.

Falls es zu einem zweiten Wahlgang kommt, haben die Vertretungen der Wahlvorschläge bis am Donnerstag, 26. Oktober 2023, 17:00 Uhr die Möglichkeit, Wahlvorschläge schriftlich zurückzuziehen. Diejenigen Kandidierenden, welche ihre Wahlvorschläge nicht zurückziehen oder in derselben Frist neu einreichen, werden auf dem Beiblatt für den zweiten Wahlgang aufgeführt (§ 84c GPR).

5 Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind zu beachten:

Einreichfrist Wahlvorschläge 1. Wahlgang	07.08.2023, 17:00 Uhr ¹
Zustellung Wahlunterlagen 1. Wahlgang	25.09.2023 – 29.09.2023
Frist Rückzug/Neueinreichung Wahlvorschläge 2. Wahlgang	26.10.2023, 17:00 Uhr
Zustellung Wahlunterlagen 2. Wahlgang	bis 09.11.2023

6 Transparenz bei der Politikfinanzierung

Seit dem 23. Oktober 2022 sind die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung in Kraft (Art. 76b-76k BPR sowie die Verordnung über die Politikfinanzierung vom 24. August 2022 [VPofj; SR 161.18]). Demnach müssen die politischen Akteurinnen und Akteure die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen offenlegen, wenn sie voraussichtlich mehr als 50'000 Franken aufwenden. Im Unterschied zu Kampagnen bei Nationalratswahlen und bei eidgenössischen Abstimmungen bestehen bei der Ständeratswahl vor der Wahl keine Offenlegungspflichten. Wenn die Wahl erfolgreich war und mehr als 50'000 Franken aufgewendet wurden, müssen Kampagnenführende von gewählten Mitgliedern des Ständerates die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen über 15'000 Franken, die in den letzten 12 Monaten vor der erfolgreichen Wahl gewährt worden sind, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) melden. Für weitere Informationen sei auf die entsprechenden Ausführungen im [«Leitfaden für kandidierende Gruppierungen» der Bundeskanzlei](#) verwiesen.

7 Erreichbarkeit

Die Abteilung Wahlen & Abstimmungen des Statistischen Amtes steht bei Fragen und weiteren Auskünften gerne zur Verfügung:

wahlen@statistik.ji.zh.ch

[043 259 75 75](tel:0432597575)

¹ Die physischen Wahlvorschläge müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig beim Statistischen Amt eingetroffen sein. Der Poststempel oder eine «elektronische Einreichung» reicht zur Fristwahrung nicht aus.